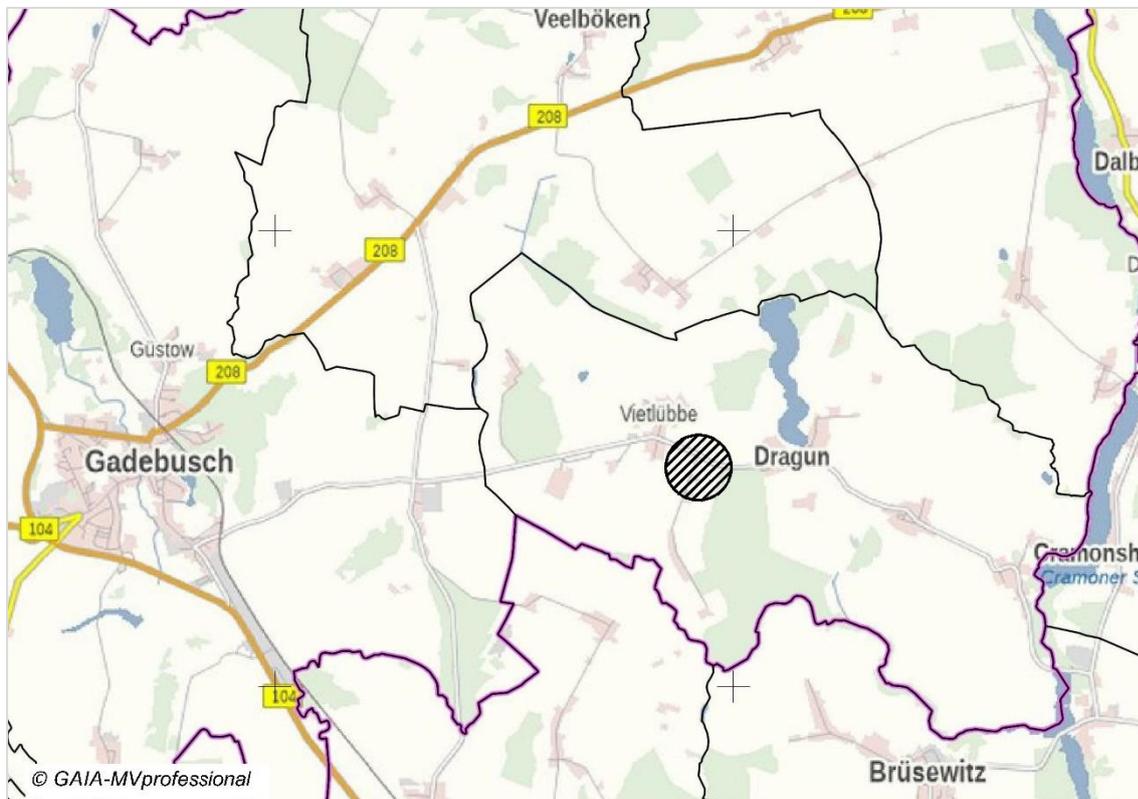


Gemeinde Dragun

Landkreis Nordwestmecklenburg

Festlegungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB für den Ortsteil Neu Dragun



Entwurf der Begründung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Planungsziel.....	3
2 Verfahren, Rechtsgrundlagen.....	3
3 Planungsrechtliche Vorgaben	4
4 Ortsplanerische Ausgangssituation.....	5
4.1 Territoriale Lage	5
4.2 Bau- und Nutzungsstruktur.....	5
4.3 Erschließung	6
4.4 Natur- und Artenschutz	6
5 Ziel und Zweck der Planung	7
6 Inhalte der Planung	7
6.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches.....	7
6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung	8
6.3 Erschließung des Teilgebietes 2.....	8
7 Natur- und Artenschutz.....	8
7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für das Teilgebiet 2	8
7.2 Artenschutz, Natura 2000-Gebiete	12
7.3 Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung.....	12

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ermittlung des Kompensationserfordernisses für Biotopbeseitigung / Funktionsverlust.....	9
Tab. 2: Multifunktionales Kompensationserfordernis gesamt.....	10
Tab. 3: Verteilung des Kompensationserfordernisses auf die Einzelgrund- stücke	10

Anlagen

- Überlagerung Geltungsbereich mit Luftbild
- Biotoptypen Bestand

1 Planungsziel

In der Gemeinde Dragun gibt es insbesondere von einheimischen jungen Familien Nachfragen nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Da keine bebaubaren Grundstücke zur Verfügung stehen, plant die Gemeinde, an der Waldstraße im Ortsteil Neu Dragun eine Festlegungs- und Einbeziehungssatzung aufzustellen. Hierdurch können vier zusätzliche Baugrundstücke planungsrechtlich gesichert werden.

Der Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung wurde am 10.05.2021 gefasst.

2 Verfahren, Rechtsgrundlagen

Die vorhandene Bebauung befindet sich derzeit im Außenbereich, der Flächennutzungsplan stellt ein Allgemeines Wohngebiet dar.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 kann die Gemeinde durch Satzung

- bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Festlegungssatzung),
- einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sind (Einbeziehungssatzung).

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

Die oben beschriebenen Voraussetzungen treffen für die bebauten und unbebauten Teilgebiete des Plangeltungsbereiches zu. Deshalb hat sich die Gemeinde entschlossen, eine Festlegungs- und Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 aufzustellen.

Gemäß § 34 Abs. 5 gibt es weitere Voraussetzungen für die Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3:

- Sie muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.
 - Die vorhandene Prägung (Einfamilienhäuser mit Nebengebäuden) bleibt erhalten.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, darf nicht begründet werden.
 - Es gibt im Plangeltungsbereich und in der näheren Umgebung keine Vorhaben, die eine UVP erfordern.

- Es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.
 - Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten liegt nicht vor. Betriebe mit einem Risiko für schwere Unfälle nach § 50 Satz 1 BImSchG sind im Geltungsbereich aufgrund der vorhandenen Prägung als Wohngebiet nicht zulässig.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt mit Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB analog dem vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB. Auf die Satzung wird außerdem § 10 Abs. 3 BauGB angewendet, d.h., nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss wird die Satzung bekannt gemacht.

Als Kartengrundlage dient eine digitale Flurkarte im Maßstab 1:2.000. Die Kartenunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist Gebäude, Straßen, Nutzungsartengrenzen, Katastergrenzen etc. auf.

Für die Satzung gelten u.a. folgende Rechtsgrundlagen:

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2022,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.06.2021,
- das Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018,
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 18.08.2021.

3 Planungsrechtliche Vorgaben

Im **Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg** ist die Umgebung von Neu Dragun als Tourismus-Entwicklungsraum und als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorhandene und geplante Wohnnutzung widersprechen nicht den Vorgaben der Regionalplanung.

Gemäß dem **Grobkonzept für die Teilfortschreibung der Kapitel 4.1 Siedlungsstruktur und 4.2 Stadt- und Dorfentwicklung** ist die Siedlungsentwicklung in nicht zentralen Orten auf den Eigenbedarf auszurichten. Mit der Möglichkeit, vier neue Wohnbaugrundstücke für einheimische junge Familien zu schaffen, wird das raumordnerische Ziel eingehalten. Eine Schwächung von zentralen Orten oder eine Überlastung vorhandener gemeindlicher Infrastruktureinrichtungen findet nicht statt.

In der **Teilfortschreibung zum Kapitel Energie** ist im Südwesten von Neu Dragun beidseits der B104 zwischen Gadebusch und Lützwow ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Entfernung zu Neu Dragun beträgt ca. 3 km. Eine Betroffenheit durch die Auswirkungen der Windenergieanlagen ist nicht zu erkennen.

Im **Flächennutzungsplan** (2006) der Gemeinde Dragun ist der Plangeltungsbereich der Satzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Diese Nutzung wird in die Satzung sinngemäß übernommen.

4 Ortsplanerische Ausgangssituation

4.1 Territoriale Lage

Die Gemeinde Dragun liegt westlich von Gadebusch und umfasst eine Fläche von ca. 20 km². Zur Gemeinde Dragun gehören die Ortsteile Dragun, Drieberg, Drieberg Dorf, Neu Dragun und Vietlütbe. Im Dezember 2018 betrug die Einwohnerzahl 762.

4.2 Bau- und Nutzungsstruktur

Der Plangeltungsbereich umfasst drei Teilgebiete:

- Im Norden befinden sich zwei eingeschossige Wohnhäuser mit einigen Nebengebäuden.
- Südlich angrenzend gibt es eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einer Breite von ca. 100 m zur südlichen Bebauung (Teilgebiet 2).
- Im Süden liegen vier zum Teil recht große Baugrundstücke, die mit Wohnhäusern, aber z.T. auch mit größeren Nebengebäuden, die z.T. landwirtschaftlich/gewerblich genutzt werden, bebaut sind (Teilgebiet 3).

Die bebauten Bereiche werden durch folgende Merkmale geprägt:

- verhältnismäßig große Parzellen/Grundstücke, die überwiegend von der Waldstraße erschlossen werden,
- eingeschossige Wohnhäuser mit ausgebauten Dachgeschossen,
- Sattel- und Krüppelwalmdächer, eingedeckt mit rötlichen und anthrazitfarbenen Dachpfannen,
- graue/weiße Putzfassaden, Fassaden aus rötlichen Klinkern, Fassaden aus Holz (farbig: blau und gelb)
- im Süden z.T. große Nebengebäude für private Tierhaltung etc.

Die Grundstücke werden von der Waldstraße, die auf einer Breite von ca. 3,5 m asphaltiert ist, erschlossen.

Zusammenfassend weist Neu Dragun eine typisch dörfliche Bau- und Nutzungsstruktur auf, die beibehalten bzw. ergänzt werden soll.

4.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Waldstraße, die im Norden auf die Straße Am Flugplatz mündet. In der Waldstraße liegen auch die notwendigen Ver- und Entsorgungsleistungen für Gas, Trinkwasser, Strom und Schmutzwasser.

Die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung werden durch den Zweckverband Radegast gewährleistet. Die Stromversorgung erfolgt durch die WEMAG, der Versorger Hansewerk liefert das Erdgas. Die WEMACOM sichert die Breitbandversorgung.

4.4 Natur- und Artenschutz

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind im Geltungsbereich der Satzung und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Die nächstgelegenen NATURA 2000-Gebiete sind folgende:

Schutzgebiets-Kategorie	Kennziffer	Name	Abstand/Lage
Europäisches Vogelschutzgebiet	DE 2233-301	Stepenitz – Poischer Mühlenbach – Radegast – Maurine	ca. 3,8 km in östlicher Richtung gelegen
Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	DE 2232-301	Kleingewässerlandschaft südöstlich von Rehna	ca. 5,0 km in nordwestlicher Richtung gelegen

Die Biotoptypen-Ausstattung im Geltungsbereich der Satzung und der unmittelbaren Umgebung wurde am 02.08.2022 erfasst (vgl. beigefügter Bestandsplan Biotoptypen).

In den Teilgebieten 1 und 3 ist lockere Einzelbebauung mit großen Gärten vorhanden. Die Grundstücksgrenzen sind zur angrenzenden freien Landschaft teilweise durch heckenartige Strukturen oder sonstige Gartengehölze eingegrünt. An die bebauten Grundstücke grenzen nach Osten und Süden Ackerflächen. An der Nordgrenze grenzt ein Erschließungsweg an die bebauten Grundstücke. Im Westen verläuft die Waldstraße, die auf ihrer Westseite durch Einzelbäume und Baumgruppen sowie Siedlungsgebüsch begrenzt wird. Westlich davon befinden sich Ackerflächen.

Die im Umfeld der bebauten Grundstücke vorhandenen Ackerflächen werden überwiegend intensiv genutzt. Zum Teil sind Zwischenfrüchte wie Klee-Gras-Mischungen oder Phacelia angesät, auch auf dem größten Teil der künftigen Baugrundstücke.

Geschützte Biotope sind im Bereich der geplanten Satzung nicht vorhanden.

Geschützte Pflanzenarten wurden bei der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt.

In Bezug auf geschützte Tier-Arten ist vor allem im Bereich der Gehölzbestände und Einzelgehölze von Brutmöglichkeiten für europäisch geschützte Vogelarten auszugehen, und zwar für allgemein verbreitete, wenig störungsempfindliche Gebüsch-, Gehölz- und Höhlenbrüter, wie z. B. Dorngrasmücke, Amsel und Kohlmeise. Weiterhin ist im Bereich von Gebäuden mit Vorkommen von Nischenbrütern, wie z.B. Hausrotschwanz und Haussperling zu rechnen. Auch im Bereich landwirtschaftlich genutzter Flächen, darunter auch die für eine Wohnbebauung vorgesehenen Flächen, können Vogelarten brüten, und zwar allgemein verbreitete Arten offener bis halboffener Landschaften, wie z.B. die Goldammer. Mit einem Vorkommen wertgebender Arten, wie z.B. der Feldlerche, ist im Bereich des Geltungsbereichs der Satzung aufgrund der Nähe zu Gehölzbeständen sowie zu Siedlungs- und Verkehrsflächen jedoch nicht zu rechnen.

Andere artenschutzrechtlich relevante Arten bzw. Artengruppen, wie z.B. Amphibien und Zauneidechse, finden im Bereich der zu überbauenden Ackerflächen keine geeigneten Habitate vor.

5 Ziel und Zweck der Planung

In der Gemeinde Dragun gibt es Nachfragen von einheimischen Mitbürger:innen nach Baugrundstücken für Einfamilienhäuser. Da derzeit keine frei verfügbaren Grundstücke angeboten werden, hat sich die Gemeindevertretung entschlossen eine ca. 100 m lange „Baulücke“ an der Waldstraße in Neu Dragun, die sich überwiegend im Eigentum der Gemeinde befindet, planungsrechtlich für eine Bebauung vorzubereiten. Dieses soll mit einer Festlegungs- und Einbeziehungssatzung geschehen.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, für die neue Bebauung im Teilgebiet 2 die Parzellengrößen und die Nutzungen an die im Norden und Süden angrenzenden Bebauungen anzugleichen, die insoweit prägend wirken.

6 Inhalte der Planung

6.1 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Die Teilgebiete 1 und 3 bilden zukünftig zusammen mit dem noch zu bebauenden Teilgebiet 2 eine zusammenhängende Bebauung im Sinne des § 34 BauGB. Damit sind im Plangeltungsbereich Vorhaben zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstückfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Geltungsbereich umfasst somit die vorhandene Bebauung (Teilgebiete 1 und 3), die Waldstraße als Erschließungsstraße und das Teilgebiet 2 als ergänzende Fläche, damit ein Bauungszusammenhang nach § 34 BauGB entstehen kann.

6.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung orientieren sich gemäß § 34 BauGB am vorhandenen Bestand.

6.3 Erschließung des Teilgebietes 2

Das Teilgebiet 2 wird wie die Teilgebiete 1 und 3 von der Waldstraße erschlossen. In der Straße befinden sich auch alle Ver- und Entsorgungsleitungen.

7 Natur- und Artenschutz

Da die vorliegende Planung nach § 34 Abs. 4 aufgestellt wird, ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 (hier: Teilgebiet 2 = Einbeziehungssatzung) unterliegen der Ausgleichspflicht gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Somit werden für das Teilgebiet 2 Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Für die bebauten Teilgebiete 1 und 3 ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Die Belange des Artenschutzes gemäß § 37 ff BNatSchG sind auch bei der Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 BauGB zu berücksichtigen. Für Natura 2000-Gebiete ist eine Beeinträchtigung auszuschließen.

7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für das Teilgebiet 2

Der Geltungsbereich der Satzung gehört naturräumlich zur Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“.

Durch die Planung sind folgende Biotoptypen betroffen:

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Betroffene Fläche ¹
Intensivacker (AC)	0	8.475 m ²
Bankett, überwiegend rasenartig gepflegt (PER)	0	144 m ²
Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzarten (PHW)	0	87 m ²
Lockerer Einzelhausgebiet (OEL)	0	48 m ²
Ruderaler Staudenfluren (RHU)	2	195 m ²

Wie die obige Übersicht zeigt, sind durch die Planung fast ausschließlich geringwertige Biotoptypen betroffen.

¹ Es werden die kompletten Baugrundstücke berücksichtigt (siehe § 19 Abs. 2 BauNVO)

Zum Teil sind diese siedlungstypisch und entsprechen in ihrer Ausprägung den künftigen Hausgärten. Diese gilt für die „Siedlungshecke aus nicht heimischen Gehölzarten (PHW)“ und für das „Lockere Einzelhausgebiet (OEL)“. Aus diesem Grund ist für diese beiden Biotoptypen weder von einer relevanten Biotopveränderung noch von einem Funktionsverlust auszugehen. Daher werden sie bei der Ermittlung des Kompensationserfordernisses nicht berücksichtigt (vgl. Tab. 1, siehe unten).

Für die zu berücksichtigenden Biotoptypen beträgt der Biotopwert (= Faktor für die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs) gemäß folgender Umrechnungstabelle überwiegend 1, im Falle der Ruderalen Staudenflur 3.

Wertstufe	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad ²
1	1,5
2	3
3	6
4	10

Weiterhin ist der Lagefaktor zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall ist ein Lagefaktor von 0,75 zu verwenden, da das Vorhaben weniger als 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen (hier vor allem die Waldstraße) hat.

Für die Biotopbeseitigung bzw. Funktionsverlust ergibt sich das in Tab. 1 angegebene Kompensationserfordernis:

Tab. 1: Ermittlung des Kompensationserfordernisses für Biotopbeseitigung / Funktionsverlust

Betroffener Biotoptyp (Wertstufe)	Kürzel	Flächenverbrauch (in m ²)	Biotopwert	Lagefaktor	Flächenäquivalent für Kompensation
Intensivacker (0)	AC	8.475	1	0,75	6.356 m ²
Bankett, überwiegend rasenartig gepflegt (0)	PER	144	1	0,75	108 m ²
Ruderaler Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (0)	RHU	195	3	0,75	439 m ²
Summe		8.949			6.903 m²

² Bei Biotopen mit der Wertstufe 0 ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach der oben angegebenen Formel zu berechnen (aus „Hinweise zur Eingriffsregelung“ – Neufassung 2018, S. 5)

In einem nächsten Schritt ist das Kompensationserfordernis für Versiegelung (Überbauung, Flächenbefestigungen) zu ermitteln.

Gemäß der Ausnutzung im Bereich vergleichbarer Grundstücke ist davon auszugehen, dass von der Gesamtfläche der neu zu bebauenden Grundstücke (TG 2 = 8.949 m²) nicht mehr als 13% überbaut werden, das entspricht einer Fläche von 1.163 m².

Vollversiegelte Flächen sind gemäß den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Hieraus ergibt sich als Kompensationserfordernis für die Versiegelung ein Flächenäquivalent in Höhe von

$$1.163 \text{ m}^2 \times 0,5 = 582 \text{ m}^2$$

Weiterhin ist gemäß Anlage 5 der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ zu prüfen, ob in der näheren Umgebung geschützte Biotop oder Biotop mit einer Wertstufe von ≥ 3 vorhanden sind, die in den entsprechenden Wirkzonen (Wirkzone I: 50m, Wirkzone II: 200m Abstand) durch die Planung beeinträchtigt werden könnten.

Im vorliegenden Fall sind in diesen Wirkzonen keine relevanten Biotop vorhanden, so dass mittelbare Wirkungen der Planung in diesen Wirkzonen nicht berücksichtigt werden müssen.

Es ergibt sich somit folgendes multifunktionales Kompensationserfordernis:

Tab. 2: Multifunktionales Kompensationserfordernis gesamt

Kompensationserfordernis Funktionsverlust Biotop allgemeiner Bedeutung	6.903 m ²
Kompensationserfordernis Versiegelung	582 m ²
Multifunktionales Kompensationserfordernis gesamt	7.485 m²

Tab. 3: Verteilung des Kompensationserfordernisses auf die Einzelgrundstücke

Grundstücke	Multifunktionales Kompensationserfordernis gesamt
Grundstück 1 (Flurstück 156/1)	1.958 m ²
Grundstück 2 (Flurstück 156/2)	1.626 m ²
Grundstück 3 (Flurstück 156/3)	1.587 m ²
Grundstück 4 (Flurstück 157/4)	2.415 m ²
Gesamt	7.586 m²

ablaufender Ökosystemprozesse führen. Durch die Erhöhung des Anteils an Altholz und Totholz werden Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten entwickelt und positive Wirkungen für Boden, Wasser, Klima/Luft sowie für die Landschaft erzielt.

Für die mit der Planung vorbereiteten Eingriffe wird vom Inhaber des Ökokontos (Landesforst Mecklenburg-Vorpommern) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein Anteil in Höhe von 7.485 m² (Flächenäquivalent) zur Verfügung gestellt.

Die Kompensationsmaßnahmen werden vor dem Satzungsbeschluss vertraglich gesichert.

7.2 Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung

Gemäß der Landesweiten Analyse der Landschaftspotenziale gehört der Geltungsbereich der Satzung zur Landschaftsbild-Einheit „Ackerlandschaft westlich von Schwerin“. Diese ist u.a. durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt, im Bereich der Satzung weiterhin durch ländliche Siedlungsflächen mit großen Gärten und straßenbegleitende Gehölzstrukturen.

Für die landschaftsbezogene Erholung gibt es im näheren Umfeld des Satzungs-bereichs keine geeigneten Wege, jedoch können Fußgänger die Waldstraße und die dort vorhandenen breiten Seitenstreifen für Spaziergänge nutzen. Das in östlicher Richtung gelegene Draguner Holz kann weiter südlich von der Waldstraße aus oder aus Richtung Norden von der K 26 aus erreicht werden.

7.3 Natura 2000-Gebiete, Artenschutz

Eine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten kann aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Schutzgebiet (ca. 3,8 km Abstand zum nächstgelegenen Europäischen Vogelschutzgebiet, ca. 5,0 km Abstand zum nächstgelegenen GGB) ausgeschlossen werden.

Mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist bei Beachtung folgender Vermeidungsmaßnahmen nicht zu rechnen:

- Baufeldfreimachung möglichst nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28./29.02., d.h. außerhalb der Brutzeit europäisch geschützter Vogelarten

Falls dieses nicht möglich ist, sollte mit der Baufeldfreimachung bis Ende Februar begonnen werden und diese ohne Unterbrechungen weitergeführt werden (keine Pausen von mehr als einer Woche). Falls auch das nicht möglich sein sollte, sind die Flächen spätestens Ende Februar so zu gestalten, dass sie für Bodenbrüter unattraktiv sind, und zwar durch eine kurze Mahd. Diese ist anschließend entweder in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2 Wochen) zu wiederholen ist oder im künftigen Baubereich sind nach der ersten Mahd Flatterbänder aufzustellen (mindestens 1,20 m über die Geländeoberfläche hinausragende Pflöcke mit frei hängendem Flatterband, z.B. Absperrband, Abstand der Pflöcke nicht größer als 5 m).

Dragun, den

Bürgermeister
(E. Weidemann)